

Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts

18. April 2023

I. Ziel der Reform

Für einen starken Rechtsstandort Deutschland bedarf es neben einer modernen und effektiven Ziviljustiz auch hochentwickelter alternativer Streitbeilegungsformen. Teil der alternativen Streitbeilegung ist die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die insbesondere für Wirtschaftsakteure von zentraler Bedeutung ist. Das bestehende deutsche Schiedsverfahrensrecht ist national und international hoch angesehen. 25 Jahre nach seiner umfassenden Neufassung gilt es dennoch, dieses Rechtsgebiet in Einzelheiten an die Bedürfnisse der heutigen Zeit anzupassen, um seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die Attraktivität Deutschlands als Schiedsstandort weiter zu stärken.

II. Entwicklungslinien im Schiedsverfahrensrecht

Das im 10. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelte deutsche Schiedsverfahrensrecht wurde zuletzt mit dem Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997¹ umfassend reformiert. Es orientiert sich weitgehend an dem von der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) erarbeiteten Modellgesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 (UNCITRAL-Modellgesetz)². Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind eine Reihe von Entwicklungen auf dem Gebiet der nationalen wie internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit zu beobachten, u. a.

- die Überarbeitung des UNCITRAL-Modellgesetzes von 2006,
- die gesetzlichen Reformen in den deutschen Nachbarstaaten (z. B. in Frankreich, in Österreich und in der Schweiz), die allesamt unter der Prämisse standen, das jeweilige nationale Schiedsverfahrensrecht zu modernisieren und im Wettbewerb um den attraktivsten Schiedsstandort zu stärken,

¹ BGBl. I S. 3224.

² UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration 1985 with amendments as adopted in 2006 (https://uncitral.un.org/sites/uncitral.un.org/files/media-documents/uncitral/en/19-09955_e_ebook.pdf).

- die differenzierten Überarbeitungen der Schiedsordnungen vieler maßgeblicher Schiedsinstitutionen,
- die voranschreitende Digitalisierung des Prozessrechts, und
- die praktischen Erfahrungen aus dem Umgang der Rechtsprechung mit den neugefassten §§ 1025 ff. ZPO.

Die Vorschriften des 10. Buchs der ZPO haben sich auch unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen ganz überwiegend bewährt, weshalb für eine grundsätzliche Neubewertung des deutschen Schiedsverfahrensrechts kein Anlass besteht. Die genannten Entwicklungen haben aber Bedarf für punktuelle Weiterentwicklungen und Neuerungen im deutschen Schiedsverfahrensrecht aufgezeigt, die in einem Entwurf für ein Modernisierungsgesetz aufgegriffen werden sollen.

III. Eckpunkte der Reform

Bei der Erarbeitung eines Entwurfs für ein Gesetz zur Modernisierung des deutschen Schiedsverfahrensrechts wollen wir die folgenden zwölf Eckpunkte zugrunde legen:

1. Im **Wirtschaftsverkehr** wollen wir den **Abschluss von formfreien Schiedsvereinbarungen** ermöglichen und insoweit die Option II des Artikels 7 des UNCITRAL-Modellgesetzes (2006) umsetzen. Die bis zum 31. Dezember 1997 bestehende deutsche Rechtslage (§ 1027 Absatz 2 ZPO a.F.) können wir auf diese Weise wiederherstellen, ohne vom UNCITRAL-Modellgesetz abzuweichen. Zugleich beseitigen wir Zweifel am Abschluss von Schiedsvereinbarungen auf elektronischem Weg und ermöglichen im Wirtschaftsverkehr wieder mündliche Schiedsvereinbarungen. Das bewährte hohe Schutzniveau bei Verbraucherschiedsvereinbarungen wollen wir unverändert beibehalten.
2. Bei **Mehrparteienschiedsverfahren** wollen wir eine Regelung für die **Bestellung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter** einführen, wenn sich die Parteien auf kein anderes Verfahren zur Bestellung des Schiedsgerichts geeinigt haben. Zugleich wollen wir ein dispositives **Verfahren für die gerichtliche Ersatzbestellung** für den Fall schaffen, dass sich mehrere Parteien auf einer Verfahrensseite nicht auf die Bestellung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters einigen konnten. Das deutsche Schiedsverfahrensrecht wird dadurch für die zunehmende Zahl von Mehrparteienschiedsverfahren besonders befähigt.

3. Erklärt sich ein Schiedsgericht durch **Zwischenentscheid** für **zuständig**, besteht für jede Schiedspartei die Möglichkeit zur **gerichtlichen Überprüfung dieser schiedsgerichtlichen Entscheidung** (§ 1040 Absatz 3 Satz 2 ZPO). Trifft das Schiedsgericht eine negative Zuständigkeitsentscheidung, besteht demgegenüber bisher keine Möglichkeit zur gerichtlichen Aufhebung dieser Entscheidung mit der Begründung, dass das Schiedsgericht doch zuständig sei. Diese **Ungleichbehandlung** positiver und negativer **schiedsgerichtlicher Zuständigkeitsentscheidungen** wollen wir beseitigen und auch eine **gerichtliche Aufhebung** negativer schiedsgerichtlicher Zuständigkeitsentscheidungen ermöglichen.
4. Nach den guten praktischen Erfahrungen in den vergangenen Jahren wollen wir auch gesetzlich absichern, dass die **mündliche Verhandlung** vor Schiedsgerichten im Wege der zeitgleichen **Bild- und Tonübertragung („Videokonferenz“)** durchgeführt werden kann, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Auch soll die Möglichkeit bestehen, dass eine per Videokonferenz durchgeführte mündliche Verhandlung aufgezeichnet wird. Mit diesem Schritt stärken wir die Digitalisierung des Verfahrensrechts.
5. Verschiedene institutionelle Schiedsordnungen sehen bereits heute Möglichkeiten zur Veröffentlichung von Schiedssprüchen vor. An diese Entwicklung wollen wir anknüpfen und dem Schiedsgericht die **Veröffentlichung von Schiedssprüchen** auch gesetzlich gestatten, wenn die **Parteien** mit ihr **einverstanden** sind. Auf diese Weise erhöhen wir die **Transparenz im Schiedsverfahren**, fördern die **Rechtsfortbildung** und ermöglichen der Fachöffentlichkeit die bessere Erschließung der qualitativ hochwertigen schiedsrichterlichen Rechtsprechung.
6. Die **englische Sprache** ist die „**lingua franca**“ der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Deshalb wollen wir die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass bei Anträgen auf Vollstreckbarerklärung oder Aufhebung von Schiedssprüchen sowohl der **Schiedsspruch** selbst als auch die **Schriftstücke** aus dem Schiedsverfahren, die für das jeweilige gerichtliche Verfahren von Bedeutung sind, auch **in englischer Sprache vorgelegt** werden können.

Auch Schriftstücke aus dem Schiedsverfahren, die für eine gerichtliche Beweisaufnahme oder für die Vornahme von sonstigen richterlichen Handlungen **nach § 1050 ZPO** von Bedeutung sind, sollen in englischer Sprache vorgelegt werden können. Mit dieser Maßnahme erhöhen wir die Geschwindigkeit entsprechender Verfahren und ersparen den

Parteien die Kosten für die Fertigung von aufwendigen Übersetzungen, wenn das Gericht für diese keinen Bedarf sieht.

7. Denjenigen Ländern, die **Commercial Courts** einführen, wollen wir gesetzlich ermöglichen, diese besonderen Spruchkörper der Oberlandesgerichte auch ohne ausdrückliche Parteivereinbarung jedenfalls für **Anträge auf Vollstreckbarerklärung oder auf Aufhebung von Schiedssprüchen** für zuständig zu erklären. Die besondere Kompetenz dieser Spruchkörper in komplexen Handelsstreitigkeiten machen wir auf diese Weise für die Schiedsgerichtsbarkeit nutzbar.

Wir wollen zudem die gesetzlichen Voraussetzungen dafür schaffen, diese Verfahren vor den **Commercial Courts** im Einverständnis mit den Parteien **vollständig in englischer Sprache** zu führen. Aufgrund der überragenden Bedeutung der englischen Sprache in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit akzentuieren wir auf diese Weise die **Weltoffenheit des Schiedsstandorts Deutschland**.

8. Zur weiteren **Stärkung der Integrität von Schiedsverfahren** wollen wir einen außerordentlichen Rechtsbehelf zur Beseitigung von **bestandskräftigen inländischen Schiedssprüchen** einführen. Dieser Rechtsbehelf soll dann eingreifen, wenn der Schiedsspruch unter **so erheblichen Mängeln** leidet, dass gegen ein staatliches Urteil unter vergleichbaren Umständen eine **Restitutionsklage** (§ 580 ZPO) statthaft wäre. Dies würde beispielsweise die Beseitigung von durch Bestechung oder Rechtsbeugung erwirkten bestandskräftigen Schiedssprüchen erleichtern und die Rechtsstaatlichkeit schiedsrichterlicher Streitbeilegung unterstreichen.

9. Ordnet ein Schiedsgericht **Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes** an, wollen wir die **gerichtliche Zulassung der Vollziehung** dieser Maßnahmen **im Inland** auch dann ermöglichen, wenn der **Schiedsort im Ausland** liegt. Hierdurch stärken wir die **Verkehrsfähigkeit von Entscheidungen** im schiedsrichterlichen einstweiligen Rechtsschutz. Gerichten ermöglichen wir, die Zulassung der Vollziehung von einer **Sicherheitsleistung** abhängig zu machen.

10. Zur Stärkung der Prozessökonomie wollen wir bei **Anträgen auf Feststellung** der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Schiedsverfahrens **nach § 1032 Absatz 2 ZPO** gesetzlich vorsehen, dass das Gericht im Zusammenhang mit dem Feststellungsantrag zugleich auch über das **Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung**

entscheiden kann. Dies stellt klar, dass auch die Entscheidung über den Bestand der Schiedsvereinbarung in diesem Verfahren in materielle Rechtskraft erwächst.

11. Klarstellen wollen wir, dass in denjenigen Fällen, in denen ein Gericht einen **Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs unter Aufhebung desselben ablehnt** (§ 1060 Absatz 2 Satz 1 ZPO), das Gericht die Sache in geeigneten Fällen einerseits auf Antrag einer Partei an das **Schiedsgericht zurückverweisen** kann (§ 1059 Absatz 4 ZPO) und andererseits die Aufhebung des Schiedsspruchs im Zweifel zur Folge hat, dass die **Schiedsvereinbarung** hinsichtlich des Streitgegenstandes wiederauflebt (§ 1059 Absatz 5 ZPO). So stärken wir den Gleichlauf von Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren.

12. Wir wollen die besonderen Befugnisse **der oder des Vorsitzenden eines Zivilsenats**, bestimmte Anordnungen auch ohne vorherige Anhörung des prozessualen Gegners treffen zu können (§ 1063 Absatz 3 Satz 1 ZPO), ausdrücklich **auf Anordnungen in dringenden Fällen beschränken**.

IV. Weitere mögliche Reformgegenstände

Im **Zuge der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs** wollen wir außerdem die folgenden Themen einer **ergebnisoffenen Prüfung** unterziehen:

1. Manche institutionellen Schiedsordnungen kennen einen sog. **Eilschiedsrichter** (*emergency arbitrator*), der bereits vor der Konstituierung eines Schiedsgerichts Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ergreifen kann. Wir wollen **prüfen**, ob ein Eilschiedsrichter **auch in der deutschen ZPO** verankert werden sollte. Teil dieser Prüfung wird sein, ob auch **eilschiedsrichterliche Maßnahmen mit ausländischem Schiedsort** im Inland gerichtlich zur Vollziehung zugelassen werden sollten, wenn dies rechtsstaatlich abgesichert ist.

2. Die *ICC Dispute Resolution Statistics*³ halten für das Jahr 2020 fest, dass in 16 Prozent der durch den ICC International Court of Arbitration und das ICC International Centre for ADR administrierten Verfahren eine **dissenting opinion**, also ein Sondervotum einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters, abgegeben wurde. Vor diesem Hintergrund

³ International Chamber of Commerce (ICC) Dispute Resolution Statistics 2020 (<https://iccwbo.org/publication/icc-dispute-resolution-statistics-2020/>).

wollen wir **prüfen**, ob eine gesetzliche Regelung zur **Zulässigkeit von Sondervoten** in das **deutsche Schiedsverfahrensrecht** integriert werden sollte, um **zu gewährleisten**, dass **Schiedssprüche mit Sondervoten** in Deutschland nicht schon aus diesem Grund gerichtlich **aufhebbar** sind. Eine Positionierung zur Zulässigkeit von Sondervoten wäre **keine grundsätzliche Neuerung**, sondern knüpfte an den Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz von 1997 an. Schon dort war die Regierungsbegründung von der Zulässigkeit entsprechender Voten ausgegangen.⁴ Dies könnte aufgrund gleichwohl fortbestehender Zweifel nun gesetzlich klargestellt werden.

3. Wir wollen **prüfen**, inwiefern neben der bereits nach § 1062 Absatz 5 Satz 2 ZPO vorhandenen Möglichkeit, die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über Ländergrenzen hinaus zu vereinbaren, seitens der **Länder Bedarf** besteht, auch **gemeinsame Spruchkörper von Oberlandesgerichten in Schiedssachen** über Ländergrenzen hinweg zu errichten. Dies könnte die weitere Spezialisierung bestimmter Senate auf schiedsrechtliche Themen fördern und so eine hochkompetente Rechtsprechung für dieses Sachgebiet sicherstellen.
4. Für die **Unterstützung bei der Beweisaufnahme** oder die **Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen**, zu denen Schiedsgerichte nicht befugt sind, sind bisher die **Amtsgerichte** zuständig (§§ 1062 Absatz 4, 1050 ZPO). Wir wollen **prüfen**, ob diese Aufgabe entsprechend der Grundregel des § 1062 Absatz 1 ZPO **stattdessen** auf die **Oberlandesgerichte** übertragen werden sollte, die dadurch für fast alle originär schiedsrechtlichen Streitigkeiten zuständig wären.

⁴ Bundestagsdrucksache 13/5274, S. 56.